

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

17. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 10. Dezember 1964	Nummer 153
---------------------	---	-------------------

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
203016	2. 12. 1964	RdErl. d. Innenministers Laufbahnverordnung; Vorläufiges Verzeichnis der anerkannten Höheren Lehranstalten für Gartenbau	1808
20524	30. 11. 1964	RdErl. d. Innenministers	
9212		Amtlich anerkannte Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr bei der Polizei	1808
21503	26. 11. 1964	RdErl. d. Innenministers Ausbildung des örtlichen Luftschutzhilfsdienstes	1814
7830	23. 11. 1964	RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Änderung der Satzung für eine Alters-, Hinterbliebenen- und Invalidenversorgung (Versorgungswerk) der Tierärztekammer Nordrhein	1815
8300	27. 11. 1964	RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers Aufwendungersatz nach § 19 Abs. 1 und 2 BVG in den Fällen des § 1 Abs. 3 Satz 2 BVG	1815
8300	28. 11. 1964	RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers Verjährung der Ersatzansprüche nach § 20 BVG und der Ansprüche auf Rückerstattung des nach den §§ 19 und 20 BVG geleisteten Kostenersatzes	1815
7920	1. 12. 1964	RdErl. des Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Verwaltungsvorschrift zum Landesjagdgesetz Nordrhein-Westfalen LJG — NW — VV	1816

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum	Seite
Landtag Nordrhein-Westfalen	
Tagesordnung für den 30. Sitzungsabschnitt des Landtags Nordrhein-Westfalen am 15. und 16. Dezember 1964 in Düsseldorf, Haus des Landtags	1817
Hinweise	
Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen	
Nr. 57 v. 30. 11. 1964	1818
Nr. 58 v. 1. 12. 1964	1818

I.

203016

**Laufbahnverordnung;
Vorläufiges Verzeichnis der anerkannten
Höheren Lehranstalten für Gartenbau**

RdErl. d. Innenministers v. 2. 12. 1964 —
III A 4 — 2321/64

Hiermit gebe ich die Höheren Lehranstalten für Gartenbau (Ingenieurschulen für Gartenbau) bekannt, deren Abschlußzeugnisse als Vorbildungsnachweis für die Übernahme in den gehobenen gartenbaulichen Dienst der Gemeinden (Gemeindeverbände) nach § 29 der Laufbahnverordnung (LVO) i. d. F. d. Bek. v. 30. Juni 1964 (GV. NW. S. 219; SGV. NW. 20301) anerkannt werden:

1. Staatliche Lehr- und Forschungsanstalt für Gartenbau — Ingenieurschule für Gartenbau — Weihenstephan bei München
(sechssemestrig ab SS 1959),
2. Hessische Lehr- und Forschungsanstalt für Wein-, Obst- und Gartenbau — Ingenieurschule für Wein-, Obst- und Gartenbau — Geisenheim (Rheingau)
(sechssemestrig ab SS 1960),
3. Staatliche Lehr- und Forschungsanstalt für Gartenbau — Ingenieurschule für Gartenbau — Berlin-Dahlem
(sechssemestrig ab SS 1960).
4. Höhere Gartenbauschule Osnabrück — Ingenieurschule und Versuchsanstalt für Gartenbau — Osnabrück
(sechssemestrig ab WS 1960/61).

Anderungen werden bekanntgegeben.

Der RdErl. v. 25. 4. 1963 (MBI. NW. S. 714; SMBI. NW. 203016) wird aufgehoben.

An die Gemeinden und Gemeindeverbände.

— MBI. NW. 1964 S. 1808.

20524

9212

**Amtlich anerkannte Prüfer
für den Kraftfahrzeugverkehr bei der Polizei**

RdErl. d. Innenministers v. 30. 11. 1964 —
IV A 2 — 2542

1 Allgemeines

Das Straßenverkehrsrecht sieht bei der Überwachung von Kraftfahrzeugen und bei der Erteilung von Fahrerlaubnissen die Beteiligung von besonders vorgebildeten fachkundigen Personen vor (amtlich anerkannte Sachverständige und Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr). Im Bereich der Polizei werden für diese Zwecke Polizeikraftfahrprüfer bestellt. Sie tragen eine besondere Verantwortung für die verkehrssichere Beschaffenheit und den Betrieb der Dienstkraftfahrzeuge und damit auch für die Einsatzbereitschaft der Polizei.

2 Aufgaben und Befugnisse

Aufgaben und Befugnisse der Polizeikraftfahrprüfer ergeben sich aus dem Straßenverkehrsrecht in Verbindung mit den Verwaltungsvorschriften, die für den Dienstbereich der Polizei ergangen sind.

Die Polizeikraftfahrprüfer haben insbesondere folgende Aufgaben:

1. Mitwirkung bei der Erteilung der Polizeifahrerlaubnis durch Abnahme der Prüfung,
2. Mitwirkung bei Polizeifahrlehrerprüfungen,
3. Mitwirkung bei der Überwachung der Dienstkraftfahrzeuge nach § 29 StVZO,
4. Abgabe gutachtlicher Stellungnahmen bei Verkehrsunfällen, an denen Fahrzeuge der Polizei beteiligt sind.

3 Amtliche Anerkennung der Polizeikraftfahrprüfer

- 3.1 Nach § 2 der Kraftfahrzeugsachverständigen-Verordnung — KraftSachverstV — vom 10. November 1956 (BGBl. I S. 855) i. d. F. v. 7. Juli 1960 (BGBl. I S. 485) bedürfen Polizeikraftfahrprüfer der amtlichen Anerkennung. Für die Anerkennung und für die vorausgehende Prüfung (vgl. Nr. 6) gelten die Bestimmungen dieser Verordnung sinngemäß; die Anerkennung wird durch mich erteilt! (§ 18 Abs. 2 KraftSachverstV).
- 3.2 Die Anerkennung kann erteilt werden, wenn der Beamte
 1. geistig und körperlich geeignet ist, mindestens 25 Jahre alt ist und sich dienstlich und außerdiensstlich einwandfrei geführt hat,
 2. die II. Fachprüfung oder eine gleichzustellende Prüfung (Polizeikommissarprüfung) bestanden hat,
 3. die Polizeifahrerlaubnis — mindestens für die Klassen 1 und 3 — und damit auch die Fahrerlaubnis aller Klassen besitzt.
 4. nach Teilnahme an einem Einweisungslehrgang für Verkehrs- und Kraftfahrzeuberbeamte mindestens ein Jahr im kraftfahrtechnischen Dienst der Polizei und insbesondere bei Hauptuntersuchungen tätig gewesen ist.
 5. nach Teilnahme am Vorbereitungslehrgang für die Polizeikraftfahrprüfer die Prüfung seiner fachlichen Eignung und Sachkunde bestanden hat.
- 3.3 Vor den Voraussetzungen der praktischen Ingeniätigkeit und des Ingenieurschulabschlusses (§ 2 Abs. 1 Nr. 4 und Abs. 2 Nr. 2 KraftSachverstV) können Ausnahmen zugelassen werden (§ 19 KraftSachverstV). Darüber wird von mir entschieden.

4 Auswahl der Polizeikraftfahrprüfer

Die Regierungspräsidenten und der Leiter des Lehr- und Führungsstabs haben mir unter Berücksichtigung des jeweiligen Bedarfs geeignete Beamte zur Teilnahme an dem Vorbereitungslehrgang auf die Prüfung zum Polizeikraftfahrprüfer nach Anlage 1 vorzuschlagen. Dem Vorschlag sind die Auskunft des Kraftfahrt-Bundesamtes (§ 7 Abs. 1 KraftSachverstV), das Zeugnis des Polizei(vertrags)arztes über die körperliche Eignung und Nachweise über die sonstigen Voraussetzungen für die Anerkennung beizufügen.

5 Ausbildung der Polizeikraftfahrprüfer

Die Ausbildung richtet sich nach der Vorschrift für die Polizei (VfdP), Nr. 46, Heft 2.

6 Prüfung

- 6.1 Die Prüfung ist vor einem Prüfungsausschuß abzulegen, der von mir bestellt wird. Der Prüfungsausschuß besteht aus
 1. einem Beamten des höheren nichttechnischen Verwaltungsdienstes als Vorsitzer,
 2. einem amtlich anerkannten Sachverständigen für den Kraftfahrzeugverkehr,
 3. dem Leiter einer technischen Prüfstelle für den Kraftfahrzeugverkehr.

Der Prüfungsausschuß beschließt mit Stimmenmehrheit.
- 6.2 In der Prüfung sind gründliche Kenntnisse auf dem Gebiet der Kraftfahrzeugtechnik, des Kraftfahrzeugsbetriebs und des Straßenverkehrsrechts nachzuweisen. Prüfungsfächer sind:
 1. Mechanik
 2. Kraftfahrzeugtechnik
 3. Werk- und Betriebsstoffkunde
 4. Straßenverkehrsrecht
 5. Praktischer Prüferdienst.

Anlage

Die Prüfung besteht aus einem schriftlichen, einem mündlichen und einem praktischen Teil. Die schriftliche Prüfung geht voraus.

- 6.3 Eine schriftliche Aufsichtsarbeit ist in den Fächern Kraftfahrzeugtechnik, Werk- und Betriebsstoffkunde und Praktischer Prüferdienst anzufertigen. Bestandteile der Aufsichtsarbeit im Praktischen Prüferdienst sind Straßenverkehrsrecht und Technik. Für die Bearbeitung der Aufgaben ist eine Zeit vor 2 Stundern, für die Aufgabe im Praktischen Prüferdienst von 3 Stunden anzusetzen. Die schriftlichen Arbeiten sollen möglichst an 2 aufeinanderfolgenden Werktagen geschrieben werden. Sie sind unter Kennziffer zu fertigen.

Die Aufgaben für die schriftliche Prüfung bestimmt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses. Sie sind getrennt in verschlossenen Umschlägen aufzubewahren und erst am Prüfungstage in Gegenwart der Prüflinge zu öffnen. Bei jeder Aufgabe sind die Hilfsmittel, die benutzt werden können, anzugeben.

Die Aufsicht bei den schriftlichen Arbeiten führt ein Fachlehrer, der in dem Prüfungsfach nicht unterrichtet hat.

Die Arbeiten sind von 2 Mitgliedern des Prüfungsausschusses, die vom Vorsitzer bestimmt werden, zu beurteilen.

- 6.4 Die mündliche Prüfung erstreckt sich auf die in Ziff. 6.2 genannten Prüfungsfächer. Jeder Prüfling ist mindestens in 2 Prüfungsfächern mündlich einzeln zu prüfen. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt die Dauer der Prüfung. Er hat darauf zu achten, daß die Prüflinge in geeigneter Weise befragt werden.

- 6.5 In der praktischen Prüfung im Fach „Praktischer Prüferdienst“ hat der Prüfling nachzuweisen, daß er Kraftfahrzeuge aller Klassen sicher und gewandt führen kann und in der technischen Überprüfung von Kraftfahrzeugen aller Art sicher ist.

- 6.6 Bei dem Prüfungsergebnis ist zwischen „bestanden“ und „nicht bestanden“ zu unterscheiden. Ungenügende Fahrerteknik und unzureichende Kenntnisse in der Kraftfahrzeugtechnik haben ein „nicht bestanden“ der gesamten Prüfung zur Folge.

- 6.7 Das Ergebnis der Prüfung ist nach der Schlußberatung des Prüfungsausschusses durch den Vorsitzenden bekanntzugeben. Der Prüfling, der die Prüfung bestanden hat, erhält eine Prüfungsbestätigung (Anlage 2). Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses leitet mir die Prüfungsunterlagen und eine Niederschrift über die Prüfung zu.

Die Prüfung darf einmal wiederholt werden; der Prüfungsausschuß kann bestimmen, daß nur Teile der Prüfung wiederholt zu werden brauchen.

7 Ausweis

- 7.1 Die Anerkennung wird durch die Aushändigung des Ausweises für Polizeikraftfahrprüfer wirksam (Anlage 3).
- 7.2 Verlorene, beschädigte oder sonst unbrauchbare Ausweise sind durch eine neue Ausfertigung zu ersetzen,

die als Ersatzausweis zu bezeichnen ist. Beschädigte oder unbrauchbare Ausweise sind einzuziehen und zu vernichten. Ein entsprechender Vermerk ist zu den Personalakten zu nehmen.

- 7.3 Verlorene Ausweise sind durch Aufbietung im Ministerialblatt für ungültig zu erklären. Die Verlustanzeigen sind mir auf dem Dienstwege zuzuleiten. Sie müssen enthalten: Vor- und Zuname, Geburtstag, Geburtsort, frühere und jetzige Anschrift des Ausweisinhabers und Ausstellungsdatum.

8 Wirkung der Anerkennung

- 8.1 Die Anerkennung als Polizeikraftfahrprüfer berechtigt den Inhaber nur, im dienstlichen Auftrag innerhalb der Polizei tätig zu werden. Sie kann jederzeit widerrufen werden und gilt nur für die Dauer des Dienstverhältnisses (§ 18 Abs. 3 KraftSachverstV). Sie wird widerrufen, wenn der Beamte länger als 3 Jahre nicht als Polizeikraftfahrprüfer tätig war.
- 8.2 Der Dienstvorgesetzte hat mir zu berichten, wenn Tatsachen bekannt werden, die den Widerruf der Anerkennung rechtfertigen. Das ist insbesondere dann der Fall, wenn ihre Voraussetzungen nicht vorhanden waren oder nicht mehr gegeben sind.

9 Erlöschen und Ruhen der Anerkennung

- 9.1 Die Anerkennung erlischt.
- wenn sie widerrufen wird,
 - wenn die Polizeifahrerlaubnis oder die allgemeine Fahrerlaubnis nach § 42 m StGB rechtskräftig entzogen wird,
 - wenn der Inhaber aus dem Polizeidienst ausscheidet.
- 9.2 Die Anerkennung ruht, wenn die Polizeifahrerlaubnis oder die allgemeine Fahrerlaubnis nach § 111 a StPO vorläufig entzogen wird.
- 9.3 Der Dienstvorgesetzte kann dem Polizeikraftfahrprüfer seine Tätigkeit vorläufig untersagen, wenn damit zu rechnen ist, daß die Anerkennung widerrufen wird. Darüber und über die vorläufige oder rechtskräftige Entziehung der Fahrerlaubnis ist mir zu berichten.
- 9.4 Bei Erlöschen der Anerkennung ist der Ausweis durch Stempelaufdruck ungültig zu machen und an mich zurückzugeben.
- Ruht die Anerkennung (Nr. 9.2) oder untersagt der Dienstvorgesetzte dem Polizeikraftfahrprüfer vorläufig seine Tätigkeit (Nr. 9.3), so ist der Ausweis an den Dienstvorgesetzten zurückzugeben.

10 Benachrichtigung des Kraftfahrt-Bundesamtes

Die Anerkennung und ihr Erlöschen sind dem Kraftfahrt-Bundesamt mitzuteilen.

11 Übergangsbestimmungen

Für die noch vorhandenen amtlich anerkannten Kraftfahrsachverständigen bei der Polizei gelten die vorstehenden Bestimmungen sinngemäß. Die bisherigen Ausweise für Polizeikraftfahrprüfer sind durch neue Ausweise zu ersetzen.

....., den 19....

An den
Innenminister des Landes NW
Düsseldorf

Betr.: Vorschlag für die Teilnahme an einem Lehrgang für Polizeikraftfahrprüfer

Der
(Amtsbezeichnung) (Vor- und Zuname)

geboren am in Kreis

wohnhaft in Straße

wird zur Teilnahme an einem Lehrgang für Polizeikraftfahrprüfer vorgeschlagen. Der Beamte hat die II. Fachprüfung — Polizeikommissarprüfung — bestanden. Er besitzt die Polizeifahrlehrerlaubnis für die Klasse(n) und ist nach Teilnahme an einem Einweisungslehrgang für Verkehrs- und Kraftfahroberbeamte Jahr(e) im kraftfahrtechnischen Dienst der Polizei und insbesondere bei Hauptuntersuchungen tätig gewesen. Für die Anerkennung als Polizeikraftfahrprüfer ist eine Ausnahme von den Voraussetzungen der praktischen Ingenier-tätigkeit und des Ingenieurschulabschlusses (§ 2 Abs. 1 Nr. 4 u. Abs. 2 Nr. 2 KraftSachverstV) — nicht — erforderlich.

Der Beamte erscheint als Polizeikraftfahrprüfer geeignet. Er hat sich laut beiliegender Erklärung verpflichtet, im Falle eines Ausscheidens aus dem Polizeidienst auf eigenen Antrag innerhalb von 5 Jahren nach der Anerkennung als Polizeikraftfahrprüfer dem Lande Nordrhein-Westfalen die durch die Ausbildung zum Polizeikraftfahrprüfer entstandenen Kosten zu ersetzen.

Anlagen:

- Auskunft des KBA
Stellungnahme des Polizei(vertrags)arztes zur körperlichen Eignung
Zeugnisabschriften
Verpflichtungserklärung des Beamten

.....
(Unterschrift)

Anlage 2

Prüfungsausschuß
für Polizeikraftfahrprüfer

, den 19.....

Prüfungsbestätigung

Herr
(Amtsbezeichnung) (Vor- und Zuname)

geboren am in

wohnhaft in

hat die in der Kraftfahrsachverständigen-Verordnung vom 10. November 1956 (BGBl. I S. 855) i. d. F. v. 7. Juli 1960 (BGBl. I S. 485) vorgesehene Prüfung seiner fachlichen Eignung und Sachkunde bestanden. Gegen seine Anerkennung als Polizeikraftfahrprüfer bestehen keine Bedenken.

....., den 19....

Der Prüfungsausschuß:

.....
.....
.....
.....
.....

Anlage 3

Auf glattem Leinwandpapier, Breite 105 mm, Höhe 148 mm, Typendruck

(1. Seite)

A u s w e i s
für
Polizeikraftfahrprüfer

Ausweis-Nr.

(2. Seite)

Gemäß §§ 1, 18 der Kraftfahrsachverständigen-Verordnung vom 10. November 1956 (BGBl. I S. 855) i. d. F. v. 7. Juli 1960 (BGBl. I S. 485) wird

Herr
(Vor- und Zuname)

geboren am in

wohnhaft in

für den Dienstbereich der Polizei des Landes Nordrhein-Westfalen als Polizeikraftfahrprüfer anerkannt.

....., den 19.....

Der Innenminister
des Landes Nordrhein-Westfalen

(Siegel)

.....
(Unterschrift)

(3. Seite)

Lichtbild des Inhabers

[— 37 mm —]

- 52 mm -

[—]

.....
(Eigenhändige Unterschrift des Inhabers)

(4. Seite)

Raum für Vermerke der Behörde

21503

**Ausbildung
des örtlichen Luftschutzhilfsdienstes**

RdErl. d. Innenministers v. 26. 11. 1964 —
VIII C 3 / 20.55.50

Grundlage für die Ausbildung des örtlichen LSHD ist die Allgemeine Verwaltungsvorschrift über die Ausbildung des Luftschutzhilfsdienstes (AVV-Ausbildung-LSHD v. 1. Juni 1962 — GMBl. S. 213 —).

Die Ausbildung der Angehörigen des örtlichen LSHD ist nach Nr. 7 dieser AVV Aufgabe der Gemeinden.

Für die Ausbildung des örtlichen LSHD gelten folgende

Richtlinien:

1 Aufgaben der Führungs- und Leitungskräfte des LSHD

- 1.1 Der örtliche Luftschutzleiter trägt die Verantwortung für die Ausbildung des örtlichen LSHD.
- 1.11 Diese Verantwortung erstreckt sich insbesondere auf
 - die Verhandlungen mit den freiwilligen Hilfsorganisationen und den Feuerwehren,
 - die Koordinierung der einzelnen Fachdienste und
 - die Inspektion der Ausbildung.
- 1.12 Er kann sich — unbeschadet seiner Verantwortlichkeit — vertreten lassen.
- 1.2 Der Aufstellungsbearbeiter wirkt bei der Ausbildung des örtlichen LSHD mit.
- 1.21 Er koordiniert nach Weisungen des örtlichen Luftschutzleiters die Zusammenarbeit der einzelnen Fachdienstleiter.
- 1.22 Er steuert im Einvernehmen mit dem zuständigen Fachdienstleiter die Beschickung von Ausbildungsliegägen nach dem Ausbildungsbedarf.
- 1.23 Er beschafft und verwaltet das gesamte Ausbildungsmaterial.
- 1.24 Er stattet die Fachdienstleiter mit den entsprechenden Bestimmungen und mit Lehrmaterial aus.
- 1.25 Er inspiziert nach Weisung des örtlichen LS-Leiters im Benehmen mit den Fachdienstleitern die Ausbildung.
- 1.3 Der Fachdienstleiter ist für die Ausbildung der Einheiten seines Fachdienstes verantwortlich.
- 1.31 Er koordiniert die Zusammenarbeit der einzelnen Einheiten seines Fachdienstes.
- 1.32 Er überwacht die Ausbildung der Einheiten seines Fachdienstes.
- 1.33 In LS-Orten mit LS-Abschnitten kann er die Aufgaben nach Nr. 1.31 und 1.32 — unbeschadet seiner Verantwortlichkeit — auf die Fachführer übertragen.
- 1.34 Nr. 1.12 findet entsprechende Anwendung.
- 1.4 Die Aufgaben der Führer und Unterführer des örtlichen LSHD ergeben sich aus Nr. 2 meines RdErl. v. 14. 8. 1964 (MBI. NW. S. 1626/SMBI. NW. 21502).

2 Ausbildung der Führer und Unterführer des örtlichen LSHD

- 2.1 Die Ausbildung von Führungs- und Leitungskräften des örtlichen LSHD wird nach Nr. 10 AVV-Ausbildung-LSHD an zentralen Ausbildungsstätten des Bundes durchgeführt.
Die Ausbildung von Führungskräften des LS-Brandschutzdienstes wird an der Landesfeuerwehrschule in Münster durchgeführt.
- 2.2 Die Staffel-, Gruppen- und Zugführer des örtlichen LSHD werden nach Nr. 9 AVV-Ausbildung-LSHD an

Ausbildungsstätten des Landes ausgebildet, soweit der örtliche LSHD nicht über eigene Ausbildungsstätten verfügt.

- 2.3 Die Helfer und Truppführer werden nach Nr. 8 AVV-Ausbildung-LSHD am Ort ausgebildet.
Die Schnelltruppführer und die Leiter der LS-Geräte- und LS-Materiallager werden vorläufig an Ausbildungsstätten des Landes ausgebildet.
- 2.4 Die Sonderausbildung nach Nr. 37 AVV-Ausbildung-LSHD wird durch Einzelerlasse oder -verfügungen geregelt.
- 2.5 Der Ausbildungsbedarf ist durch Bestandsaufnahmen in Zusammenarbeit mit den freiwilligen Hilfsorganisationen und den Feuerwehren zu ermitteln. Er ist den Regierungspräsidenten vorläufig vierteljährlich — erstmals zum 1. 4. 1965 — mitzuteilen.
- 3 **Ausbildung von Helfern und Truppführern des örtlichen LSHD**
- 3.1 Der Ausbildung dienen folgende Unterlagen:
 - 3.11 die Lehrstoffpläne des BzB
 - 3.12 die LSHD-Dienstvorschriften
 - 3.13 Vorschriften und Handbücher der freiwilligen Hilfsorganisationen, der Polizei und der Feuerwehr
 - 3.14 Fachzeitschriften, Bücher und Fibeln
 - 3.15 die allgemeine Lehrgangsmappe für alle LS-Fachdienste und Lehrgangsmappe für die einzelnen LS-Fachdienste
- 3.2 **Ausbildungs- und Zeitpläne**
- 3.21 Die Fachdienstleiter erstellen in Zusammenarbeit mit den Führern von Einheiten Ausbildungs- und Zeitpläne für 3monatige Ausbildungsabschnitte unter Verwendung der in Nr. 3.1 aufgeführten Unterlagen.
- 3.22 Die Ausbildungs- und Zeitpläne sind den örtlichen Luftschutzleitern vor Beginn der Ausbildungsvorhaben zur Genehmigung vorzulegen.
- 3.23 Ausbildungsveranstaltungen mit theoretischem Unterricht sollen mindestens 2 Stunden, mit praktischen Übungen (einschl. Bekleidung der Helfer, Geräteempfang usw.) mindestens 4 Stunden betragen.
- 3.24 Die Gesamtdauer der ersten Ausbildung soll die in Nr. 5 AVV-Ausbildung-LSHD angegebene Stundenzahl nicht überschreiten.
- 3.25 Führer, Unterführer und andere Ausbilder haben sich für jedes Ausbildungsvorhaben gründlich vorzubereiten.
- 3.26 Die Führer von Einheiten führen über alle Ausbildungsveranstaltungen ein Ausbildungstagebuch.
- 3.27 Für die Zahlung einer Vergütung für Lehrer und Ausbilder gilt mein RdErl. v. 23. 7. 1964 (MBI. NW. S. 1258/SMBI. NW. 21504).
- 3.3 **Ausbildungsstätten**
- 3.31 Soweit gemeindeeigene Ausbildungsstätten und Übungsplätze nicht zur Verfügung stehen, sind nach Möglichkeit Einrichtungen der freiwilligen Hilfsorganisationen und des Bundesluftschutzverbandes zu benutzen.
- 3.32 Über die Benutzung solcher Einrichtungen sind Vereinbarungen zu treffen; die freiwilligen Hilfsorganisationen haben sich auf Landesebene hierzu bereit erklärt.
- 3.33 Stehen weder gemeindeeigene noch organisations-eigene Einrichtungen zur Verfügung, ist dem zuständigen Regierungspräsidenten zu berichten.

4 Ausübung der Aufsicht

- 4.1 Die fachliche Aufsicht über die Ausbildung des örtlichen LSHD obliegt den Regierungspräsidenten.
- 4.2 Zur Wahrnehmung der Fachaufsicht sind den Regierungspräsidenten die in Nr. 3.21 erwähnten Ausbildungs- und Zeitpläne durchschriftlich vorzulegen.
- 4.3 Die Fachaufsicht erstreckt sich auch auf die Beratung der örtlichen Luftschutzleiter (Aufstellungsbearbeiter) und die Inspektion der Ausbildung im Einvernehmen mit dem örtlichen LS-Leiter.
- 4.4 Die Aufgaben des Landesaufstellungsstabes für den LSHD in NW bleiben unberührt.

An die Regierungspräsidenten.

örtlichen Luftschutzleiter der LS-Orte
nach § 9 Abs. 1 des 1. ZBG.

— MBl. NW. 1964 S. 1814.

7830

Aenderung der Satzung für eine Alters-, Hinterbliebenen- und Invalidenversorgung (Versorgungswerk) der Tierärztekammer Nordrhein

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 23. 11. 1964 — II Vet. 1113 Tgb.Nr. 693/64

Nachstehend gebe ich die von mir auf Grund des § 5 des Gesetzes über die Kammern und die Berufsgerichtsbarkeit der Ärzte, Apotheker, Tierärzte und Zahnärzte v. 3. Juni 1954 (GS. NW. S. 376/SGV. NW. 2122) am 20. 8. 1964 genehmigte Änderung der Satzung für eine Alters-, Hinterbliebenen- und Invalidenversorgung (Versorgungswerk) der Tierärztekammer Nordrhein v. 23. 11. 1956 (RdErl. v. 8. 4. 1957 — SMBI. NW. 7830 —) bekannt. Diese Änderung wurde im Deutschen Tierärzteblatt Nr. 10 v. 20. 10. 1964, S. 378, veröffentlicht.

An die Regierungspräsidenten.

Landkreise und kreisfreien Städte.

Aenderung der Satzung für eine Alters-, Hinterbliebenen- und Invalidenversorgung (Versorgungswerk) der Tierärztekammer Nordrhein vom 21. Mai 1964

Die Kammerversammlung der Tierärztekammer Nordrhein hat am 21. 5. 1964 beschlossen, die Satzung für eine Alters-, Hinterbliebenen- und Invalidenversorgung (Versorgungswerk) vom 23. November 1956, zuletzt geändert durch die Satzung vom 12. Juni 1963 (Deutsches Tierärzteblatt Nr. 10 v. 20. 10. 1963, S. 400), wie folgt zu ändern:

Artikel I

§ 14 (3) erhält folgende Fassung:

Der Verwaltungsausschuß legt innerhalb von drei Monaten nach Beendigung des Geschäftsjahres eine Bilanz dem Aufsichtsausschuß vor.

Artikel II

Die Satzungsänderung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Deutschen Tierärzteblatt in Kraft.

— MBl. NW. 1964 S. 1815.

8300

Aufwendungsersatz nach § 19 Abs. 1 und 2 BVG in den Fällen des § 1 Abs. 3 Satz 2 BVG

RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers v. 27. 11. 1964 — II B 3 — 4120 (8/64)

Zu der Frage, ob Kostenersatz nach § 19 Abs. 1 und 2 BVG in den Fällen des § 1 Abs. 3 Satz 2 BVG den Krankenkassen gewährt werden kann, nehme ich in Übereinstimmung mit dem Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung wie folgt Stellung:

Aufwendungsersatz nach § 19 Abs. 1 und 2 BVG ist auch zu gewähren, wenn für die behandelte Gesundheitsstörung lediglich Versorgung nach § 1 Abs. 3 BVG gewährt werden kann. Zwar wird die Gesundheitsstörung in den Fällen des § 1 Abs. 3 BVG nicht als „Schädigungsfolge“ anerkannt. Dennoch steht § 19 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 BVG der Gewährung eines Aufwendungsersatzes nicht entgegen. Für die Versorgung der Fälle im Sinne von § 1 Abs. 3 Satz 2 BVG war maßgebend, daß die Frage der Wahrscheinlichkeit des Zusammenhangs zwischen einer Gesundheitsstörung und einem als schädigendes Ereignis in Betracht kommender Tatbestand überhaupt nicht sicher beurteilt werden kann, da in der medizinischen Wissenschaft Ungewißheit über die Ursache der Gesundheitsstörung besteht. Die Ausgestaltung von § 1 Abs. 3 Satz 2 BVG als Kannvorschrift steht mit Überlegungen in Zusammenhang, die sich — wie z. B. die Frage der zeitlichen Beziehung zwischen der Gesundheitsstörung und einem Tatbestand im Sinne von § 1 BVG — auf die Anspruchsberechtigung schließlich beziehen. Keinesfalls sollte damit der Verwaltung ein Ermessen hinsichtlich des Umfangs der Versorgung eingeräumt werden. Demnach ergeben sich bei einer Gesundheitsstörung, die zur Versorgung nach § 1 Abs. 3 Satz 2 BVG führt, sämtliche Rechtsfolgen wie bei einer „anerkannten Schädigungsfolge“. Mit Rücksicht auf diese Grundsätze dürfte der Gesetzgeber es auch unterlassen haben, in jeder einzelnen Vorschrift des Bundesversorgungsgesetzes die „Gesundheitsstörungen im Sinne von § 1 Abs. 3 Satz 2“ besonders zu erwähnen.

An die Landesversorgungsämter Nordrhein und Westfalen.

Landesverbände der Krankenkassen im Lande Nordrhein-Westfalen.

— MBl. NW. 1964 S. 1815.

8300

Verjährung der Ersatzansprüche nach § 20 BVG und der Ansprüche auf Rückerstattung des nach den §§ 19 und 20 BVG geleisteten Kosten- ersatzes

RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers v. 28. 11. 1964 — II B 3 — 4125 (9/64)

Der RdErl. v. 19. 3. 1964 (SMBI. NW. 8300) ist wie folgt zu ändern:

Zu § 21 BVG

Der letzte Absatz ist zu streichen und dafür folgendes zu setzen:

Durch die Neufassung des § 21 Abs. 2 BVG sind die Ersatzansprüche nach § 20 BVG und die Ansprüche auf Rückerstattung des nach den §§ 19 und 20 BVG geleisteten Kostenersatzes in die bisher nur für die Ansprüche nach § 19 BVG geltende Regelung einbezogen worden. Die Vorschrift findet auf alle Ansprüche der bezeichneten Art ohne Rücksicht auf den Beginn der Verjährung Anwendung, also auch auf Ersatzansprüche und Rückerstattungsansprüche aus früheren Jahren, soweit sie am 1. Januar 1964 noch nicht verjährt waren.

Da § 21 Abs. 2 BVG n. F. mit Wirkung vom 1. Januar 1964 in Kraft getreten ist, kann die gegenüber dem bis dahin geltenden Recht kürzere Frist erst von diesem Zeitpunkt an berechnet werden. Die Vorschrift verkürzt somit die Verjährung auf den 31. 12. 1965 in allen Fällen, in denen sie vor dem 1. Januar 1964 begonnen hatte.

An die Landesversorgungsämter Nordrhein und Westfalen.

Landesverbände der Krankenkassen im Lande Nordrhein-Westfalen.

— MBl. NW. 1964 S. 1815.

7920

**Verwaltungsvorschrift
zum Landesjagdgesetz Nordrhein-Westfalen
LJG - NW - VV**

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 1. 12. 1964 — IV A 3 70—10.06

Zur Durchführung des Landesjagdgesetzes Nordrhein-Westfalen v. 26. Mai 1964 (GV. NW. S. 177 SGV. NW. 792) wird im Einvernehmen mit dem Innenminister folgendes bestimmt:

Zu § 15 Abs. 1 LJG - NW

Eine eingehende Vorbereitung auf die Jägerprüfung ist vor allem wegen der mit dem jagdlichen Schießen verbundenen Gefahren nicht zuletzt auch im Interesse des Prüflings wertvoll und wünschenswert. Ich bitte deshalb, auf die Vorbereitungslehrgänge, die im Auftrage der Landesvereinigung der Jäger oder von sonstigen erfahrenen und zuverlässigen Jägern durchgeführt werden, in geeigneter Weise hinzuweisen.

Zu § 19 Abs. 7 LJG - NW

Aus hegerischen Gründen ist es empfehlenswert, Trophäenschauen durchzuführen. Jäger, die ihre Trophäe auf einer von der Landesvereinigung der Jäger oder von einer Jagdbehörde veranstalteten Trophäenschau ausgestellt haben und dies durch eine Bescheinigung nachweisen, bitte ich nur dann noch zum Vorzeigen des Kopfschmuckes und des linken Unterkieferastes des erlegten männlichen Schalenwildes aufzufordern (§ 19 Abs. 7 LJG - NW), wenn hierzu ein besonderer Anlaß besteht. Die Landesvereinigung der Jäger hat sich bereit erklärt, auch Nichtmitgliedern die Teilnahme an ihren Trophäenschauen zu gestatten.

Zu § 23 Abs. 2 LJG - NW

Nach § 23 Abs. 2 LJG - NW muß bei Jagdbezirken über 1000 ha der Jagdaufseher Berufsjäger sein. Berufsjäger im Sinne dieser Vorschrift sind die nach den Vorschriften der Länder über die Ausbildung und Prüfung der Berufsjäger (z. B. der Bayerischen Berufsjägerordnung) geprüften Jäger. Da das Land Nordrhein-Westfalen und andere Bundesländer die Ausbildung und Prüfung der Berufsjäger nach Maßgabe des § 25 Abs. 3 des Bundesjagdgesetzes i. d. F. d. Bek. v. 30. März 1961 (BGBI. I S. 304) bisher nicht geregelt haben, können bis auf weiteres auch Berufsjäger, die nicht auf Grund einer staatlichen Berufsjägerordnung geprüft sind, als Berufsjäger im Sinne des § 23 Abs. 2 LJG - NW angesehen werden, wenn sie eine Ausbildung und Prüfung nachweisen, die ihre Eignung als Berufsjäger gewährleistet. Dies ist insbesondere bei den nach der Berufsjägerordnung der Landesvereinigung der Jäger ausgebildeten und geprüften Berufsjägern der Fall.

Zu § 23 Abs. 4 Nr. 2 LJG - NW

- Das Dienstabzeichen für bestätigten Jagdaufseher besteht aus einem rechteckigen Metallschild in Größe von 4 X 5 1/2 cm mit eingeprägter Kontrollzahl gemäß nachstehendem Muster.



- Die bestätigten Jagdaufseher müssen bei der Ausübung des Jagdschutzes das Dienstabzeichen sichtbar tragen; die Kontrollzahl ist auf dem Dienstausweis einzutragen.
- Die Dienstabzeichen werden von der oberen Jagdbehörde beschafft und von der unteren Jagdbehörde den bestätigten Jagdaufsehern ausgehändigt; sie sind nach Erlöschen der Jagdschutzberechtigung von der ausgebenden Behörde einzuziehen.
- Über die Verteilung und Ausgabe der Dienstabzeichen sind bei den Jagdbehörden Listen zu führen. Der Verlust eines Abzeichens ist von dessen Inhaber unverzüglich der ausgebenden Behörde anzugeben.

Zu § 28 LJG - NW

Nach § 28 LJG - NW sind bei der Such-, Drück- und Treibjagd, bei jeder Jagdart auf Schnepfen und Wasservögel sowie bei jeder Nachsuche von Schalenwild brauchbare Jagdhunde zu verwenden. Die untere Jagdbehörde darf nur im Rahmen des Bußgeldverfahrens (§ 47 Abs. 2 Nr. 9 LJG - NW), soweit erforderlich durch Hinzuziehung von Sachverständigen, prüfen, ob ein Jagdhund brauchbar ist. Die Landesvereinigung der Jäger hat mir mitgeteilt, daß von ihr im Zusammenwirken mit den Jagdgebrauchshundevereinen Brauchbarkeitsprüfungen durchgeführt werden. Es kann davon ausgegangen werden, daß eine Nachprüfung der Brauchbarkeit nicht erforderlich ist, wenn ein Hund an einer solchen, nicht länger als 3 Jahre zurückliegenden Prüfung oder an einer Verbandsgebrauchsprüfung erfolgreich teilgenommen hat.

Zu § 46 LJG - NW

Nach § 46 Abs. 2 Satz 2 LJG - NW kann die Landesvereinigung der Jäger bei der unteren Jagdbehörde beantragen, daß ein Jagdschein wegen schweren oder wiederholten Verstoßes gegen die Grundsätze der Wildgerechtigkeit nicht erteilt oder entzogen werden soll. Wenn die untere Jagdbehörde einem auf diese Vorschrift gestützten Antrag der Landesvereinigung der Jäger nicht entspricht, ist die Landesvereinigung der Jäger nach § 42 Abs. 2 der Verwaltungsgerichtsordnung vom 21. Januar 1960 (BGBI. I S. 17) befugt, die Entscheidung der unteren Jagdbehörde durch Widerspruch und Klage vor den Verwaltungsgerichten anzufechten. Alle anfechtbaren Entscheidungen über Anträge im Sinne von § 46 Abs. 2 Satz 2 LJG - NW sind deshalb mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen und außer den unmittelbar Beteiligten auch der Landesvereinigung der Jäger zuzustellen.

Zu § 49 LJG - NW

Die Jagdabgaben sind von den unteren Jagdbehörden für Rechnung des Landes im Titelbuch des Einzelplanes 10 bei Kapitel 1028 Titel 3 zu vereinnahmen. Die unteren Jagdbehörden teilen dem Landesjagdamt Nordrhein-Westfalen in Köln, Venloer Straße 308, vierteljährlich mit:

- Die für das Landesjagdamt vereinnahmte Jagdabgabe,
- die Zahl der gebührenpflichtigen Jahresjagdscheine,
die Zahl der gebührenpflichtigen Jahresjagdscheine für Jugendliche,
die Zahl der gebührenpflichtigen Tagesjagdscheine,
die Zahl der gebührenpflichtigen Jahresfalknerjagdscheine,
die Zahl der gebührenfreien Jagdscheine.

Zu § 52 LJG - NW

Mit Inkrafttreten des Landesjagdgesetzes Nordrhein-Westfalen sind folgende Erlasse gegenstandslos geworden:

- RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 25. 4. 1953
Geschäftsanweisung betr. Jagdberater bei den Jagdbehörden (MBI. NW. S. 647 / SMBI. NW. 7920)
- Verwaltungsverordnung über die Jägerprüfung v. 27. 4. 1953 (MBI. NW. S. 645 / SMBI. NW. 7920)

3. Verwaltungsverordnung über Dienstabzeichen für Jagdaufseher v. 7. 7. 1953 (GS. NW. S. 804 SGV. NW. 792)
4. RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 29. 7. 1953 betr. Einrichtung des Landesjagdamtes (MBI. NW. S. 1323 · SMBI. NW. 7920)
5. Gem. Erl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und des Innenministers v. 15. 7. 1954 betr. Verteilung von Jagdscheingebühren und Gebührenkontrolle (MBI. NW. S. 1819 SMBI. NW. 7920) i. d. F. v. 23. 7. 1954 (MBI. NW. S. 1552) u. v. 15. 3. 1955 (MBI. NW. S. 471)
6. Gem. Erl. d. Innenministers und d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 15. 3. 1955 betr. Aufsicht über die Jagdgenossenschaften (MBI. NW. S. 497 SMBI. NW. 7920)
7. RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 8. 2. 1961 betr. Berufsjäger im Sinne des § 22 Abs. 2, Satz 3 des Landesjagdgesetzes Nordrhein-Westfalen (MBI. NW. S. 315 · SMBI. NW. 7920)

An die Regierungspräsidenten Aachen, Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln.
 das Landesjagdamt,
 die Landkreise und kreisfreien Städte,
 die staatlichen Forstämter.

— MBl. NW. 1964 S. 1816.

II.

Nachrichten aus dem Landtag Nordrhein-Westfalen

— Fünfte Wahlperiode —

TAGESORDNUNG

für den 30. Sitzungsabschnitt des Landtags Nordrhein-Westfalen am 15. und 16. Dezember 1964 in Düsseldorf,
 Haus des Landtags

Beginn der Plenarsitzung um 10.00 Uhr

Nummer der Tages- ordnung	Druck- sache	Inhalt	Bemerkungen
1	489	Gesetze in 2. Lesung Entwurf eines Gesetzes über die Feststellung des Haushaltsplans des Landes Nordrhein-Westfalen für das Rechnungsjahr 1965 (Haushaltsgesetz 1965) — Beratung der Einzelpläne 05, 06, 07, 08, 12, 14 und AOH —	
2	501	Entwurf eines Gesetzes zur Regelung des Finanz- und Lastenausgleichs mit den Gemeinden und Gemeindeverbänden für das Rechnungsjahr 1965	

— MBl. NW. 1964 S. 1817.

Hinweise**Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen****Nr. 57 v. 30. 11. 1964**

(Einzelpreis dieser Nummer 0,50 DM zuzügl. Postkosten)

Glied.-Nr.	Datum	Seite
232	9. 11. 1964 Verordnung zur Änderung der Dritten Verordnung zur Durchführung der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen	333
75	12. 11. 1964 Dritte Verordnung zur Ausführung des Atomgesetzes	333
7831	30. 6. 1964 Änderung der Satzung der Tierseuchenkasse des Landschaftsverbandes Rheinland	334
822	12. 3. 1964 Änderung der Satzung der Feuerwehr-Unfallkasse Westfalen-Lippe	334

— MBL. NW. 1964 S. 1818.

Nr. 58 v. 1. 12. 1964

(Einzelpreis dieser Nummer 0,50 DM zuzügl. Postkosten)

Glied.-Nr.	Datum	Seite
216	17. 11. 1964 Erste Verordnung zur Ausführung des Gesetzes für Jugendwohnfahrt	336
7134	19. 11. 1964 Zweite Verordnung zur Änderung der Gebührenordnung der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure im Lande Nordrhein-Westfalen	336
	9. 11. 1964 Nachtrag zu den vom Regierungspräsidenten in Arnsberg am 24. Juni 1913 – I 22 Nr. 1093 – und 14. Januar 1919 – I 22 Nr. 37 – erteilten Genehmigungen und den hierzu ergangenen Nachträgen zum Bau und Betrieb einer dem öffentlichen Verkehr dienenden Eisenbahn von Westig über Ihmert nach Altena mit Abzweigungen nach Springen und Dahl	336

— MBL. NW. 1964 S. 1818.

Einzelpreis dieser Nummer 1,40 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,30 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

In der Regel sind nur noch die Nummern des laufenden und des vorhergehenden Jahrgangs lieferbar.

Wenn nicht innerhalb von acht Tagen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen.
Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf. Marnesmannstr. 1 a. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 13,45 DM. Ausgabe B 14,65 DM.